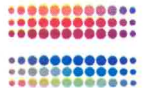




Statuten

Angaben zum Dokument

Zur Genehmigung vom / am:	Mitgliederversammlung am 4. Mai 2026
gültig ab:	4. Mai 2026
Ersetzt:	Statuten von 2020
gültig für:	VMR
zur Info an:	Revisionsstelle



Präambel

- 1) Dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte sollen alle Staaten und Gesellschaften weltweit hohe Priorität einräumen. Das hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1993 in den sogenannten Pariser Prinzipien nachdrücklich gefordert und zur Einrichtung unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen aufgerufen (Entschliessung 48/134).
- 2) Ebenso hat das Ministerkomitee des Europarats 1997 unabhängige, nationale Institutionen zur Förderung der Menschenrechte empfohlen (Recommendation R 97 14). Das umfassende menschenrechtliche Schutzsystem, das sich auf der Basis der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in den Mitgliedsstaaten des Europarats entwickelt hat, soll gesichert und ausgebaut werden. Nationale Menschenrechtsinstitutionen sollen hierzu einen wichtigen Beitrag leisten
- 3) Im Bewusstsein seiner Verantwortung für eine Politik zum Schutz der Menschenrechte hat der Landtag des Fürstentums Liechtenstein das Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMRG (LGBl. 2016 Nr. 504) geschaffen.

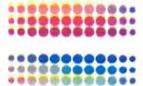
I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)“.
- 2) Er ist in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Vaduz.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

- 1) Der VMR ist ein gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.
- 2) Er nimmt die in Art. 4 und 5 VMRG gesetzlich verankerten Aufgaben und Funktionen wahr, namentlich:
 - a. die Funktion der nationalen Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen;
 - b. die Funktion der unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche nach Art. 96 Abs. 2 des Kinder- und Jugendgesetzes;
 - c. die Funktion des Unabhängigen Monitoringmechanismus nach Art. 33 Abs. 2 der UNO-Behindertenrechtskonvention sowie
 - d. die Funktion des unabhängigen Überwachungsmechanismus nach Art. 10 der Überprüfungsverordnung (EU) 2024/1356 im Rahmen des EU-Migrations- und EU-Pakts.
- 3) Er kann weitere aufgrund von Gesetzen zugewiesene Aufgaben wahrnehmen.
- 4) Er kann Projekte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durchführen sowie Organisationen oder Initiativen der Zivilgesellschaft, die in Projekten oder



Untersuchungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben beitragen, organisatorisch, inhaltlich oder finanziell unterstützen.

Art. 3 Unabhängigkeit und Pluralität

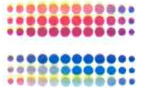
- 1) Der VMR ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er handelt auf eigene Initiative, ohne Bindung an Vorgaben und Weisungen der Regierung und anderer Behörden oder Interessengruppen.
- 2) Im Sinne der Pluralität bindet der VMR alle an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten Kräfte der Zivilgesellschaft ein.

Art. 4 Finanzierung

- 1) Gemäss den Vorgaben der Pariser Prinzipien wird der VMR angemessen und ausreichend aus Mitteln des Landes finanziert. Zuwendungen von Gemeinden oder Privaten zusätzlich zum Landesbeitrag sind möglich, sofern sie die Unabhängigkeit nicht gefährden und an keine Weisungen oder Interessen gebunden sind.
- 2) Mitgliederbeiträge sind Solidaritätsbeiträge. Ihre Höhe soll keine Hürde für die Mitgliedschaft darstellen.
- 3) Zu den gesetzlich bestimmten eigenen Leistungen zählen insbesondere die Erstellung von Fachgutachten und Fachliteratur, die Durchführung von Schulungen und Seminaren sowie Beratungsleistungen. Aus Eigenleistungen wird in der Regel kein Ertrag generiert, um die Zugänglichkeit zu diesen Leistungen ohne Einschränkung für alle sicherzustellen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



II. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 7 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und bereit sind, sich für diese einzusetzen.
- 2) Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- 3) Als fördernde Mitglieder ohne feste Beitragspflicht können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein durch Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen unterstützen.
- 4) Der Vorstand prüft die schriftlichen Anträge auf neue Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der dem Verein obliegenden Ziele und Aufgaben.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem aufnehmenden Beschluss des Vorstands.
- 6) Der Vorstand lehnt den Antrag auf Mitgliedschaft ab bzw. beantragt den Ausschluss bestehender Mitglieder durch die Mitgliederversammlung, wenn die Mitgliedschaft mit den Zielsetzungen der Pariser Prinzipien, mit einer Organstellung oder sonstigen Funktion der betreffenden Person oder Organisation nicht vereinbar ist. Im Fall der Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand kann die betroffene Person binnen vier Wochen ab Verständigung schriftlich beantragen, dass anlässlich der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über den abgelehnten Beitrittsantrag durch die Mitgliederversammlung abgestimmt wird.
- 7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. im Todesfall bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person;
 - b. durch Ausschluss, wenn Ansehen und Interessen des Vereins beeinträchtigt werden oder aus anderen wichtigen Gründen, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand;
 - c. durch eine schriftliche Austrittserklärung;
 - d. wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag mehr als 2 Jahre nicht bezahlt.

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung kommen folgende Aufgaben zu:
 - a. Verabschiedung von Strategien und Grundsätzen der Vereinsarbeit;
 - b. Überprüfung der Erfüllung des gesetzlichen und statutarischen Auftrags durch Vorstand und Geschäftsstelle



- c. Beschlussfassung zu Statutenänderungen im Rahmen der Ziele des Vereins sowie zwingender gesetzlicher Bestimmungen;
 - d. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
 - e. Wahl des Vorstands
 - f. Entlastung des Vorstands;
 - g. Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen;
 - h. Wahl der Revisionsstelle
 - i. Entlastung der Revisionsstelle;
 - j. Abberufung der Revisionsstelle aus wichtigen Gründen;
 - k. Beschlussfassung über Anträge zum Beitritt oder Ausschluss von Mitgliedschaft gemäss Art.7 Ziff.6 der Statuten;
 - l. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - m. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr jeweils in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und der Tagesordnung (Traktanden) schriftlich (Brief oder per E-Mail) einzuladen.
 - 3) Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit den beantragten Traktanden einzuberufen. Er kann selbst weitere Traktanden hinzufügen.
 - 4) In ausserordentlichen Situationen kann eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung schriftlich im Zirkularverfahren erfolgen. Eine Beschlussfassung im Zirkularverfahren muss vom Vorstand einstimmig genehmigt und den Mitgliedern mit Begründung zur Kenntnis gebracht werden. Verlangen mindestens vier Stimmberechtigte (entspricht vier Einzelpersonen oder zwei Mitgliedsorganisationen) eine physische Versammlung, gilt das Zirkularverfahren als gescheitert und der Vorstand entscheidet darüber, den Antrag zurückzuziehen oder eine (ausser-) ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlussfassung im Zirkularverfahren wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.
 - 5) Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für die ordentliche als auch für die ausserordentliche Mitgliederversammlung wie auch für die Beschlüsse im Zirkularverfahren.
 - a. Die Präsidentin/der Präsident des Vereins, im Verhinderungsfall die entsprechende Stellvertretung leitet die Versammlung.
 - b. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand einzureichen.
 - c. Jede natürliche Person, welche ordentliches Mitglied des Vereins ist, hat eine Stimme. Jede juristische Person, welche ordentliches Mitglied ist, hat zwei Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
 - d. Beschlüsse über Statutenänderungen werden mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 - e. Das persönliche Stimmrecht von Regierungsmitgliedern, Landtagsabgeordneten sowie Amtsträgerinnen und -trägern politischer Parteien und Mitgliedern der Gemeinderäte ruht während der Dauer ihres politischen Mandats.
 - f. Soweit die liechtensteinischen Gemeinden institutionelle Mitglieder sind, haben sie eine beobachtende Funktion ohne Stimmrecht.



Art. 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen.
- 2) Bei der Wahl des Vorstands ist auf eine pluralistische Vertretung der Zivilgesellschaft und möglichst ausgewogene Besetzung hinsichtlich Geschlecht, Alter und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder zu achten. Das Anforderungsprofil und das Verfahren zur Auswahl von Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung in einem separaten Reglement festgelegt werden.
- 3) Unvereinbar mit der Vorstandstätigkeit sind folgende Funktionen eines Mitglieds:
 - a. Mitglieder des Fürstenhauses, der Regierung und deren Stellvertretungen sowie Landtagsabgeordnete und deren Stellvertretungen;
 - b. Gemeindevorstehende und Mitglieder der Gemeinderäte;
 - c. Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
 - d. Mitarbeitende der Regierung bzw. leitende Angestellte der Landesverwaltung;
 - e. Führende Funktionäre einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessensvertretung oder einer politischen Partei;
 - f. Mitarbeitende bei der Geschäftsstelle des Vereins.
- 4) Eine Mandatsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten und eine Stellvertretung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer ist auf 12 Jahre begrenzt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied vorschlagen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Mandatsperiode zu wählen ist.
- 6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des Vereins gegen aussen;
 - b. Erarbeitung der Strategien und Grundsätze des Vereins;
 - c. Beschlussfassung über und Erarbeitung von internen Reglementen zur Geschäftsführung, Vergütung, Sitzungen, Verfahren etc.;
 - d. Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung;
 - e. Unterstützung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
 - f. Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - g. Festsetzung des Budgets
 - h. Bestellung und Abberufung der Ombudsperson (Art. 97 Abs. 1 und 4 KJG);
 - i. Beschlussfassung über die Aufnahme und über die Beantragung des Ausschlusses von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- 7) Die Präsidentin/der Präsident beruft nach Bedarf Sitzungen ein. Über jede Sitzung ist ein Protokoll abzufassen und bei der nächsten Sitzung den anwesenden Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Zirkularweg (per E-Mail) gefasst werden. In diesem Fall müssen die Beschlüsse einstimmig sein und werden in das Protokoll der darauffolgenden Sitzung aufgenommen.



- 9) Der Vorstand regelt die Vertretungsbefugnis und das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle. Das Zeichnungsrecht wird in jedem Fall kollektiv zu zweien ausgeübt.

Art. 10 Beiräte

Bei Bedarf kann der Vorstand projekt- oder fachbezogene Beiräte bestellen.

Art. 11 Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Vorstandes.
- 2) Sämtliche Festanstellungen an der Geschäftsstelle sind öffentlich auszuschreiben. Die Geschäftsstellenleitung wird durch den Vorstand bestimmt. Bei der Besetzung der übrigen Stellen stimmt sich der Vorstand mit der Geschäftsstellenleitung ab.
- 3) Mindestens ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Rechnungswesen

Der Verein hat eine ordnungsgemässe, nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellte, übersichtliche Buchhaltung zu führen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.

Art. 13 Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Nach erfolgter Prüfung erstattet sie dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht (Review).

Art. 14 Verschwiegenheit und Datenschutz

Organe, Mitarbeitende und Mitglieder des VMR sowie im Auftrag des VMR handelnde Dritte sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Vertrauliche Informationen dürfen nur in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder aufgrund einer Ermächtigung der Berechtigten weitergegeben werden.

Art. 15 Auflösung des Vereins

- 1) Der VMR kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 2) Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Nachfolgeorganisation, welche die gleiche Funktion gemäss VMRG Art. 1 Abs. 1 erfüllt. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Verhältnis zum Gesetz

Die Statuten gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen vorgehen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten von 2020.

Vaduz, 04. Mai 2026

Wilfried Marxer
Präsident

Sara Marxer-Pino
Vizepräsidentin